

## KUNDMACHUNG

Eisenstadt, am 23.05.2016

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 23.05.2016 über das Verbot des Konsums von Alkohol in der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt

Auf Grund der §§ 57 Abs.1 und 12 Abs. 2 Ziff. 13 des Eisenstädter Stadtrechts 2003, LGBl.Nr. 56/2003, idF. LGBl. Nr. 1/2014 wird zur Abstellung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände verordnet:

### § 1

Auf den Flächen der in der Planbeilage rot umrandeten und gekennzeichneten Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen ist der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Die Planbeilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Das Verbot gilt nicht für den Konsum alkoholischer Getränke

- a) in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten
- b) im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen und bewilligten Gelegenheitsmärkten

### § 2

Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung werden gem. § 57 Abs. 1 Eisenstädter Stadtrecht mit einer Geldstrafe bis zu € 1.100,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner eh.

Angeschlagen: 24.05.2016  
Abgenommen: 07.06.2016